

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Ströbele und der Fraktion DIE GRÜNEN  
— Drucksache 10/3984 —**

**Inhaftierung einer deutschen Staatsangehörigen in Lima (Peru)  
ohne Gerichtsverfahren**

*Der Bundesminister des Auswärtigen – 011 – 300.14 – hat mit Schreiben vom 22. Oktober 1985 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:*

**Vorwort**

Die deutsche Staatsangehörige Frau Renate Hehr, 32 Jahre alt, wurde am 1. Mai 1983 von peruanischen Polizeibeamten verhaftet. Nach Darstellung der peruanischen Behörden soll Frau Hehr Verbindungen zur peruanischen Terrororganisation „Sendero Luminoso“ unterhalten haben und an verschiedenen Sprengstoffanschlägen in Arequipa (ca. 800 km südöstlich von Lima) beteiligt gewesen sein. Bei ihrer Festnahme soll sie im Besitz von Waffen und Sprengstoff gewesen sein.

Frau Hehr, die als Deutschlehrerin am privaten Peruanisch-Deutschen Kulturinstitut in Arequipa tätig war, hat sich gegenüber Vertretern der Botschaft Lima in Anwesenheit des Gefängnispersonals als „politische Gefangene“ bezeichnet und offen zum „Sendero Luminoso“ bekannt. Den Vorwurf der Beteiligung an Sprengstoffanschlägen hat sie zurückgewiesen.

Die peruanischen Behörden haben mitgeteilt, daß sich Frau Hehr in sog. definitiver Haft befindet. Die Ermittlungen seien abgeschlossen. Es werde demnächst ein Termin für die Hauptverhandlung festgesetzt werden.

1. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß hier durch die Dauer der Untersuchungshaft gegen internationales und nationales peruanisches Recht verstößen wird?

Nach peruanischem Strafprozeßrecht kann die sog. definitive Haft von einem Untersuchungsrichter angeordnet werden, wenn gegen eine Person der begründete Verdacht einer schweren Straftat besteht. Die Haft darf gemäß Artikel 202 der peruanischen Strafprozeßordnung grundsätzlich einen Zeitraum von vier Monaten nicht überschreiten. Allerdings kann die Frist durch Beschuß des Untersuchungsrichters gemäß Artikel 220 der peruanischen Strafprozeßordnung um jeweils 60 Tage verlängert werden, wenn der Stand der Ermittlungen dies erfordert. Es gibt keine Regelung der Frage, wie oft die Frist maximal verlängert werden darf.

Von der Möglichkeit der Verlängerung der Untersuchungshaft ist im Fall Hehr mehrfach Gebrauch gemacht worden mit der Begründung, es handle sich um ein Bandendelikt.

Die Dauer der Untersuchungshaft im Fall Hehr ist daher aus peruanischer Sicht formal nicht zu beanstanden.

Nach Artikel 9 Abs. 3 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 hat jeder, der unter dem Vorwurf einer strafbaren Handlung in Haft gehalten wird, Anspruch auf ein Gerichtsverfahren innerhalb angemessener Frist oder auf Entlassung aus der Haft. Die Frage, ob zweieinhalb Jahre Untersuchungshaft noch „angemessen“ sind, kann nicht eindeutig beantwortet werden. Allerdings sind lange Untersuchungshaftzeiten insbesondere beim Verdacht terroristischer Aktivitäten in Peru die Regel.

Die Bundesregierung ist über die lange Dauer der Untersuchungshaft sehr besorgt. Die Botschaft Lima hat seit 1983 immer wieder im peruanischen Außenministerium um Beschleunigung des Strafverfahrens gebeten. Sie hat sowohl mit dem Staatssekretär des peruanischen Außenministeriums, dem Präsidenten des Obersten Gerichtshofs als auch mit dem Chef der Polizei über den Fall Hehr gesprochen und zugunsten von Frau Hehr interveniert.

Staatsminister Möllemann hat am 7. März 1985 den peruanischen Botschafter ins Auswärtige Amt einbestellt und ihm dargelegt, daß die Bundesregierung über die schleppende Durchführung des Strafverfahrens gegen Frau Hehr beunruhigt sei. Der Botschafter hat zugesagt, seiner Regierung über die Intervention der Bundesregierung zu berichten; Peru werde zur Zeit von einer Welle terroristischer Akte des „Sendero Luminoso“ erschüttert; die Ermittlungen in Fällen, in denen es um Beteiligung an terroristischen Anschlägen gehe, gestalteten sich oft sehr schwierig.

2. Wie beurteilt die Bundesregierung die Haftdauer angesichts des Umstandes, daß die am 6. Januar 1984 geborene Tochter von Frau Hehr in der Haftanstalt aufgewachsen muß?

Frau Hehr wurde im Dezember 1983 in ein Frauengefängnis in Lima verlegt und am 6. Januar 1984 von einer Tochter entbunden. Die Geburt verlief nach Angaben von Frau Hehr unproblematisch. Die ärztliche Betreuung sei zufriedenstellend gewesen.

Das Kind ist zusammen mit der Mutter in der Haftanstalt untergebracht. Es wird an fast jedem Wochenende von einer kanadischen Missionarin abgeholt, damit es nicht ausschließlich im Gefängnis aufwächst. Frau Hehr hat den Wunsch geäußert, zunächst das Kind bei sich zu behalten. Im Falle einer längeren Haftstrafe solle es in der Bundesrepublik Deutschland bei den Großeltern aufwachsen. Auf die Besorgnis der Bundesregierung über die lange Dauer der Untersuchungshaft wurde bereits hingewiesen.

3. Welche Reaktion hat die peruanische Regierung auf die Vorsprachen der Bundesregierung gezeigt, und wie wird diese von der Bundesregierung beurteilt?

Die peruanische Regierung hat zuletzt mit Schreiben vom 5. Juli 1985 an die Botschaft Lima zum Fall Hehr Stellung genommen. In dem Schreiben heißt es, daß Frau Hehr wegen „Terrorismus zum Schaden des Staates“ angeklagt sei. Die Untersuchungen seien abgeschlossen. Die Akten seien dem zuständigen Strafgericht überstellt worden. Frau Hehr befindet sich in sog. definitiver Haft, da man sie als mutmaßliche strafbare Täterin ansehe. Die zuständige Staatsanwaltschaft habe das Gericht um schnellstmögliche Festsetzung eines Verhandlungstermins gebeten.

4. Hält die Bundesregierung ihre bisherigen Bemühungen in dieser Sache für erfolgreich?

Die bisherigen Bemühungen der Bundesregierung haben sich in erster Linie darauf gerichtet, eine Beschleunigung des Strafverfahrens zu erreichen. Außerdem hat sich die Botschaft Lima sehr für die Verbesserung der Haftbedingungen für Frau Hehr eingesetzt. Frau Hehr wird regelmäßig von Konsularbeamten besucht und mit dem Nötigen versorgt. Die Botschaft achtet insbesondere darauf, daß die Tochter von Frau Hehr alles erhält, was ein Kleinkind benötigt.

Nach eigenen Angaben wird Frau Hehr im Gefängnis korrekt behandelt. Sie ist nicht im eigentlichen Gefängnistrakt, sondern im Verwaltungsbereich untergebracht. Im Gegensatz zu anderen Häftlingen darf sie mehrere Stunden am Tag in den Gefängnishof gehen. In der Zellengemeinschaft leben drei weitere Kinder mit ihren Müttern. Das Kind von Frau Hehr hat daher Spielkameraden und wächst auch in der Haftanstalt nicht isoliert auf.

Die Botschaft hat mit der Gefängnisleitung eine Vereinbarung getroffen, daß der deutsche evangelische Pfarrer Frau Hehr jederzeit besuchen darf. Die Botschaft, die in regelmäßigem Kontakt mit den Eltern von Frau Hehr steht, sorgt außerdem dafür, daß Frau Hehr finanziell in der Lage ist, zusätzlich zum Anstaltssessen Lebensmittel einzukaufen.

5. Ist die Bundesregierung angesichts der langen Haftdauer bereit, sich nunmehr für die sofortige Freilassung von Frau Hehr einzusetzen, und falls nicht, warum nicht?

Die Bundesregierung wird sich weiterhin gegenüber der peruanischen Regierung für eine Beschleunigung des Strafverfahrens einsetzen.

6. Wie hat sich die Bundesregierung dafür eingesetzt, daß Frau Hehr im Zuge der von der peruanischen Regierung geplanten Amnestie auf freien Fuß gesetzt wird?

Es hat in jüngster Zeit wiederholt Gerüchte über eine eventuelle Amnestie gegeben. Es sind jedoch bisher keine konkreten Pläne bekanntgeworden. Staatspräsident Alan Garcia hat in öffentlichen Reden erkennen lassen, daß eine evtl. Amnestie sich nicht auf Personen erstrecken werde, die wegen Beteiligung an terroristischen Anschlägen vor Gericht ständen oder bereits deswegen verurteilt seien.

7. Welche weiteren wirksameren Schritte plant die Bundesregierung für den Fall, daß Frau Hehr auch weiterhin ohne Gerichtsverfahren inhaftiert bleibt?

Die Bundesregierung wird sich weiterhin gegenüber der peruanischen Regierung für eine Beschleunigung des Strafverfahrens einsetzen.